

Was ändert sich im Jahr 2005

Die wichtigsten neuen Regelungen ab Januar

Kein Jahresanfang, an dem nicht neue Gesetze in Kraft treten. Wir haben die wichtigsten Änderungen bei Steuern und Versicherungen für Sie zusammengestellt.

Einkommenssteuer

Gehalts- und Lohnempfängern wird ab Januar etwas weniger von ihrem Bruttoverdienst abgezogen. Die Steuerreform senkt den Eingangssteuersatz von 16 Prozent auf 15 Prozent, der Steuersatz für Spitzenverdiener sinkt um 3 Prozent auf maximal 42 Prozent. Wie viel das für den Einzelnen an Ersparnis bringt, kann man mit dem [☞ Steuerrechner](https://egov.bundesfinanzministerium.de/Steuerrechner/start.jsp) ermitteln.

<https://egov.bundesfinanzministerium.de/Steuerrechner/start.jsp>

Rentenbesteuerung

Das Alterseinkünfte-Gesetz bringt den Einstieg in die Rentenbesteuerung. Es führt schrittweise zur vollen Besteuerung der gesetzlichen Altersrente. Ab dem kommenden Jahr werden staatliche Rentenleistungen zunächst zu 50 Prozent besteuert. Dieser Satz steigt für Neurentner ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2020 um jährlich zwei Prozentpunkte. Danach steigt der Besteuerungsanteil langsamer bis 2040 jährlich um einen Prozentpunkt. Ab 2040 werden alle gesetzlichen Renten und Pensionen zu 100 Prozent der Einkommenssteuer unterworfen.

Zunächst wirken jedoch diverse steuerliche Freibeträge und abziehbare Pauschalen, so dass ein großer Teil des Ruhegeldes abgabenfrei bleibt. Nach heutiger Gesetzeslage bleiben im kommenden Jahr Renten bis zu einer Höhe von knapp 18.900 Euro jährlich für Alleinstehende steuerfrei. Dies entspricht einem Monatsbetrag von etwa 1.600 Euro. Das ist deutlich mehr, als die meisten Rentner beziehen: Die Durchschnittsrente betrug 2002 in Westdeutschland 750 Euro monatlich, in den neuen Bundesländern 870 Euro.

Steuerfreie Rentenbeiträge

Für Arbeitnehmer bringt das Alterseinkünfte-Gesetz eine wesentliche Verbesserung: Vom Jahr 2005 an werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise steuerfrei gestellt. Arbeiter und Angestellte können zunächst 60 Prozent ihrer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (inklusive Arbeitgeberanteil) als Sonderausgaben vom Einkommen abziehen. Die Höchstgrenze liegt bei 12.000 Euro. Der steuerfreie Anteil steigt jährlich um zwei Prozentpunkte, bis er 2025 schließlich 100 Prozent erreicht. Der maximale Entlastungsbetrag liegt dann bei 20.000 Euro pro Jahr, worin allerdings auch die gesetzlichen Pflichtbeiträge eingeschlossen sind. Sonstige Vorsorgeaufwendungen wie Arbeitslosen-, Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherung sind zukünftig nur noch bis zu 1.500 Euro je Arbeitnehmer abziehbar. Erleichtert wird der Übertrag erworbener Ansprüche bei einem Arbeitgeberwechsel. Die erworbenen Ansprüche können mit dem Einverständnis des ehemaligen Arbeitgebers mitgenommen werden.

Lebensversicherungen

Im kommenden Jahr wird die Besteuerung von Kapital-Lebensversicherungen eingeführt. Zukünftig muss der Betrag, der nach Ablauf der Versicherungszeit ausbezahlt wird, versteuert werden. Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Laufzeit und dem Alter des Begünstigten zum Auszahlungszeitpunkt. Die Beiträge zu Lebens- und Rentenversicherungen sind nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar.

Die Kapitalerträge werden zur Hälfte besteuert, wenn die Police mindestens zwölf Jahre läuft und die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahres erfolgt. Um die Steuer zu ermitteln werden am Laufzeitende vom Auszahlungsbetrag die vom Versicherten eingezahlten Beiträge abgezogen. Den Differenzbetrag muss der Kunde zur Hälfte mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern. Wenn der Vertrag keine zwölf Jahre läuft oder das Geld vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird, unterliegt der Kapitalertrag komplett der Besteuerung.

Direktversicherungen

Bislang konnten Arbeitnehmer für ihre Altersvorsorge bis zu 1.752 Euro pro Jahr in eine Direktversicherung einzahlen. Diese wurden mit 20 Prozent pauschal besteuert. Wer Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld in den Vertrag einzahlt, muss nach der

bisherigen Regelung bis einschließlich 2008 keine Sozialabgaben dafür entrichten. Im Rentenalter sollte die einmalige Kapitalauszahlung dann steuerfrei bleiben. Künftig gelten für diesen Vorsorgeweg dieselben Bedingungen wie für die anderen Formen der betrieblichen Altersvorsorge. Es können dann vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, das wären dann 2.496 Euro, (2.112 Euro in den neuen Bundesländern) steuer- und sozialabgabefrei eingezahlt werden. Weitere 1.800 Euro können steuerfrei in eine Direktversicherung eingezahlt werden. Die spätere Auszahlung wird komplett besteuert.

Fondsgebundene Versicherungen

Für Lebens- und Rentenpolicen gilt ab 2005 das Halbeinkünfteverfahren. Bei einer Vertragsdauer von mindestens zwölf Jahren muss der Versicherungsnehmer künftig die Hälfte der Fondsgewinne versteuern.

Pflegeversicherung

Kinderlose Beitragszahler müssen für die Pflegeversicherung ab 2005 einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitragssatz zahlen. Der selbst zu tragende Beitragsanteil steigt dadurch von 0,85 auf 1,1 Prozent des Bruttoeinkommens. Der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Versicherte unter 23 Jahren und Rentner über 65, Eltern mit Kindern und Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Spekulationsfrist

Für handelsaktive Aktionäre wird das steuerrelevante Ermitteln von Gewinn oder Verlust bei Aktienverkäufen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist vereinfacht. Zukünftig gilt „first in first out“. Als verkauft werden immer die zuerst gekauften Stücke gewertet. Komplizierte Durchschnittspreisberechnungen entfallen.

Straßenverkehr

Für rund 15 Millionen Kraftfahrer wird das Autofahren teurer: Die Kfz-Steuer wird deutlich angehoben. Bis zu 100 Euro sind für ein Auto mit zwei Liter Hubraum im Jahr künftig mehr zu zahlen, wenn es lediglich die Umwelt-Anforderungen der Euro-1-Norm oder weniger erfüllt. Gleichzeitig läuft die steuerliche Förderung für die meisten Neufahrzeuge zum 31.12.2004 aus. Besitzer schwerer Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen müssen ab Mai 2005 mit höheren Kfz-Steuern rechnen. Eine Anmeldung als Nutzfahrzeug ist dann nicht mehr zulässig, es greift nun die Besteuerung nach Hubraum und Emission.

Mit einem neuen Abgabesystem müssen sich alle Lkw-Besitzer vertraut machen: Die schon für August 2003 geplante Maut für Brummis kommt jetzt endgültig am 1. Januar.

Quelle: Sparkasse.de